



Dr. Laura Neumann

Institut für deutsches, europäisches und
internationales Strafrecht und Strafprozessrecht
sekretariat.schuhr@jurs.uni-heidelberg.de

Sommersemester 2022

Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene – Hausarbeit

A ist in Geldnot. Weil er seinen Job verloren hat, muss er wieder bei seinen Eltern einziehen. Die Mutter des A (M) arbeitet als Reinigungskraft. Unter anderem säubert sie jede Woche montags, mittwochs und freitags abends nach Geschäftsschluss gemeinsam mit einer Kollegin eine Filiale der X-Bank, bei der sie direkt angestellt ist. Sowohl M als auch ihre Kollegin besitzen jeweils einen eigenen Schlüssel für die Filiale. Als ihre Kollegin an einem Freitag erkrankt, bittet M ihren Sohn A, für die Kollegin einzuspringen. A erklärt sich hierzu bereit und unterstützt seine Mutter abends beim Putzen der Bankfiliale. Wie auch A weiß, hat M den Hilfseinsatz des A nicht mit der X-Bank abgesprochen.

In der Bankfiliale leert A den Inhalt der im Geschäftsraum der Filiale befindlichen Papierkörbe in Müllsäcke, um diese nach draußen zu bringen, wo sie von einem Entsorgungsunternehmen abgeholt werden sollen. Als A in einen der Papierkörbe hineingreift, ertastet er darin einen Briefumschlag, in dem sich ein hartes Rechteck in der Größe einer EC-Karte zu befinden scheint. Neugierig öffnet A den aus dem Papierkorb gefischten Umschlag. Seiner Vermutung entsprechend befindet sich darin tatsächlich eine EC-Karte. Zudem enthält der Umschlag einen Notizzettel, auf dem die zur Karte gehörige PIN notiert ist. Den Umschlag hatte am selben Tag kurz vor Geschäftsschluss die Bankkundin K dem Bankmitarbeiter B übergeben, nachdem dieser auf ihre Bitte hin die Auflösung ihres Kontos bei der X-Bank und den Transfer des Kontoguthabens auf ein neues Konto der K bei der Sparkasse veranlasst hatte, wobei der Guthabentransfer am Montag ausgeführt werden sollte. Weil es schon spät war und B schnell nach Hause wollte, hatte er die EC-Karte dem Briefumschlag nicht entnommen, dann – dem Usus entsprechend – im Beisein der K zerschnitten und zur Entsorgung durch eine Spezialfirma in den Sondermüll gegeben, sondern die K aus der Filiale herauskomplementiert und den Umschlag anschließend einfach samt seinem Inhalt in den nächsten Papierkorb im Geschäftsbereich geworfen, damit er mit dem anderen Papiermüll von einem gewöhnlichen Entsorgungsunternehmen abgeholt und entsorgt werde.

A ist über den Fund des Briefumschlags mit EC-Karte und PIN hochofrenet. Ohne dass M es bemerkt, steckt er die EC-Karte und den Zettel mit der PIN in seine Hosentasche, um hiermit am nächsten Morgen 500 Euro abzuheben. Mit diesen 500 Euro plant er zumindest einen Teil seiner mittlerweile 1.900 Euro hohen Spielschulden abzubezahlen, die er bei dem Kneipenbesitzer und Glücksspielautomatenbetreiber Y angehäuft hat. Nach dem Abheben des Geldes will A die Karte in einen öffentlichen Mülleimer werfen.

Zu Hause zeigt A seinem Vater (V) die EC-Karte und den Zettel mit der PIN, erzählt ihm, wie er an beides herangekommen ist, und eröffnet ihm seinen Plan. V schlägt dem A daraufhin vor, er solle doch statt nur 500 Euro lieber 2000 Euro abheben, um seine Spielschulden komplett begleichen und sich selbst auch noch etwas Schönes gönnen zu können. Diesen Vorschlag findet A sehr sinnvoll. Am nächsten Morgen hebt er deshalb bei einem Geldautomaten der X-Bank 2000 Euro ab. Der Automat gibt sie in Form von zehn 200 Euro-Scheinen aus.

Anschließend begibt sich A zu einer Filiale der Z-Bank und tauscht dort bei einem Mitarbeiter der Z-Bank am Schalter einen der zehn 200 Euro-Scheine in zwei 100 Euro-Scheine um, damit er dem Y exakt 1.900 Euro zur Begleichung seiner Spielschulden geben kann.

Danach macht A sich umgehend auf den Weg zur Kneipe des Y und übergibt ihm die 1.900 Euro. Y nimmt sie gerne an. Zwar weiß er von der Arbeitslosigkeit und den Geldschwierigkeiten des A und wundert sich deshalb zuerst darüber, dass A plötzlich so viel Geld zur Verfügung hat. Obwohl dem Y – anders als der M und dem V – auch bekannt ist, dass A schon ein paar Mal „krumme Dinger gedreht“ hat, macht er sich dann aber keine weiteren Gedanken über die Herkunft des Geldes und stellt dem A auch keine diesbezüglichen Nachfragen. Letztlich ist dem Y die Herkunft des Geldes nämlich völlig gleichgültig. Er freut sich einfach, dass der A endlich seine Schulden abbezahlt.

Bearbeitungsvermerk:

I. Prüfen Sie die Strafbarkeit von A, M, V und Y nach dem StGB. Ggf. erforderliche Strafanträge sind gestellt. Der Bearbeitung ist der aktuelle Rechtsstand zugrunde zu legen. § 30 StGB, § 202a StGB, § 257 StGB, § 258 StGB, § 274 StGB, § 284 StGB, § 285 StGB und § 303a StGB sind **nicht** zu prüfen. Ebenfalls **nicht** zu prüfen ist die Strafbarkeit des A und des V wegen der Übergabe der 1.900 Euro an Y durch den A.

Gehen Sie davon aus, dass die X-Bank angesichts des Verhaltens ihres Mitarbeiters B keine Regressansprüche gegen die K wegen einer etwaigen grob fahrlässigen Verletzung ihrer Aufbewahrungspflichten bzgl. PIN und Karte oder sonstige Ansprüche geltend machen will.

II. Es ist ein Rechtsgutachten zu erstatten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen – nötigenfalls hilfsgutachtlich – eingeht. Das Gutachten darf höchstens **25 Seiten** umfassen.

III. Dem Gutachten sind ein Deckblatt, der Sachverhalt, eine Gliederung und ein Literaturverzeichnis voranzustellen sowie eine unterschriebene Versicherung, dass die Arbeit eigenständig und nur mit den angegebenen Hilfsmitteln angefertigt wurde und dass die beiden hochgeladenen elektronischen Versionen des Rechtsgutachtens einander vollständig entsprechen, beizufügen. Die Versicherung ist mit einem Datum und eigenhändiger Unterschrift zu versehen (deren Scan genügt).

Diese Teile zählen im Seitenumfang nicht mit und sind mit römischen Ziffern zu nummerieren; Deckblatt, Sachverhalt und Versicherung dürfen (römische) Seitennummern tragen, müssen das aber nicht. Das Rechtsgutachten selbst hat arabische Seitennummern

Bestätigung des erfolgreichen Uploads per Mail erfolgt regelmäßig zeitverzögert – bitte haben Sie hier etwas Geduld!

VII. Die Teilnahme an der Übung setzt eine Anmeldung über die Belegfunktion (nicht die „Prüfungsanmeldung“) im Online-Vorlesungsverzeichnis LSF voraus. Dies gilt auch für Studierende, welche die Hausarbeit nur zur Übung im Vorsemester nachschreiben möchten. Die Belegfunktion wird erst ab Anfang April freigeschaltet sein. Bitte führen Sie die Belegung möglichst bereits vor Abgabe der Hausarbeit und jedenfalls vor Beginn der Vorlesungszeit durch. Sie ist Voraussetzung für eine Notenverbuchung.

VIII. In dieser Übung kann ein Schein nur von denjenigen erworben werden, die bereits den Schein für eine Übung im Strafrecht für Anfänger („kleiner Schein“) erworben haben. Eine Vorlage in Kopie oder Original ist **nicht** nötig und muss auch nicht als Scan der Ausarbeitung zur Hausarbeit angefügt werden. Der kleine Schein muss aber im Prüfungssystem ordnungsgemäß verbucht sein. Nur dann können Noten aus dieser Übung verbucht werden. Dies ist über die Notenübersicht von allen Teilnehmer:innen selbst zu kontrollieren. Es genügt, wenn der nötige kleine Schein durch eine nachgeschriebene Hausarbeit oder Klausur im Laufe dieses Semesters (als Schein zur Übung des Sommersemesters) erworben wird. In diesem Fall ist das Sekretariat nach Verbuchung des kleinen Scheins im Prüfungssystem zu benachrichtigen, damit die hier erworbenen Noten nachgetragen werden.

Viel Erfolg!